

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Ausbau der Windkraft

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Belastbare Aussagen hinsichtlich der Konsequenzen aus den legislativen Absichten des Bundes können erst und frühestens getroffen werden, wenn die konkreten Formulierungen in den verschiedenen Gesetzen vorliegen. Der Landesregierung ist wichtig, dass die umliegenden Gemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger von Windkraftanlagen profitieren und bei den Stromkosten entlastet werden (vergleiche auch Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode, Ziffer 102).

Die neue Bundesregierung legt ein besonderes Augenmerk auf den Ausbau der Windkraft (2-Prozent-Klausel), um die Klimaschutzziele zu erreichen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die seitens der Bundesregierung formulierten Ziele zum Ausbau der Windkraft an Land und auf See?

Die von der Bundesregierung formulierten Ziele sind ambitionierte Ausbauziele, die zur Erreichung der Klimaschutzziele im Rahmen der internationalen Verpflichtungen wichtig sind.

2. Welche Auswirkungen auf Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger des Landes und Flora und Fauna sind beim beabsichtigten Ausbau der Windkraft zu erwarten?

Für die mittelständische Wirtschaft von Mecklenburg-Vorpommern ergäben sich Vorteile, insbesondere für Anlagenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen, Projektentwickler und -träger, Banken und weiteren Unternehmen. Die regionale Wertschöpfung wird weiter unterstützt durch die Regelungen des Erneuerbaren Energie-Gesetzes (EEG) und des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes (BüGembeteilG), wonach Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger sich an EE-Vorhaben beteiligen oder eine Abgabe oder Sparbrief erhalten können. Mit dem beabsichtigten Ausbau der Windkraft sind Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse, auch auf die Flora zu erwarten.

3. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben zur Festlegung von Eignungsräumen für Windkraftanlagen?
 - a) Sieht die Landesregierung Notwendigkeiten, die derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben zu ändern?
 - b) Wenn ja, welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Koalitionsvertrag des Bundes hat Änderungen unter anderem im Baugesetzbuch in Aussicht genommen. Es wird auf Ziffer 97 der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE.Mecklenburg-Vorpommern für die 8. Legislaturperiode 2021 bis 2026 verwiesen.

4. Wie viel Prozent der Landfläche des Landes sind derzeit als Eignungsräume ausgewiesen (bitte nach den einzelnen Planungsregionen aufschlüsseln)?

Der Anteil der in den Regionen Raumentwicklungsprogrammen ausgewiesenen Windeignungsgebiete (außer für den Regionalen Planungsverband Rostock beziehen sich die Angaben auf die aktuellen Entwurfsstände der laufenden Teilfortschreibungen) an der Gesamtfläche Mecklenburg-Vorpommerns beträgt ca. 0,8 Prozent.

Bezogen auf die vier Planungsregionen beträgt der Anteil in der Planungsregion Westmecklenburg 1,1 Prozent, in der Planungsregion Region Rostock 0,75 Prozent, in der Planungsregion Vorpommern 0,75 Prozent und in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte 0,59 Prozent der Regionsfläche.

5. Wie viel Prozent der ausgewiesenen Eignungsgebiete sind bereits mit Windkraftanlagen bebaut (bitte nach einzelnen Planungsregionen ausweisen)?

Derzeit beträgt der Anteil der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ausgewiesenen Windeignungsgebiete (außer für den Regionalen Planungsverband Rostock beziehen sich die Angaben auf die aktuellen Entwurfsstände der laufenden Teilfortschreibungen) an der Gesamtfläche Mecklenburg-Vorpommern circa 0,8 Prozent.

In Betrieb sind in Mecklenburg-Vorpommern 1 756 Windenergieanlagen (WEA), davon 437 in der Region Westmecklenburg, 335 in der Region Rostock, 507 in der Region Mecklenburgische Seenplatte und 477 in der Region Vorpommern.

Der Landesregierung liegen keine vollständigen Angaben zum Flächenverbrauch durch in Betrieb genommene, vor Inbetriebnahme stehende oder im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen vor.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Absicht der Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energieträger als Maßnahme im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit festzuschreiben?
 - a) Welche Auswirkungen auf die Planung, Genehmigung, und Abwägung der unterschiedlichen Belange hätte eine solche Festschreibung?
 - b) Inwieweit ist eine solche Festschreibung mit europäischem Recht (FFH- und Vogelschutzlinie) vereinbar?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine solche Absicht stärkt den Ausbau der Erneuerbaren Energien, da die Erneuerbaren Energien bei allen planerischen und fachgesetzlichen Ermessungserwägungen und Abwägungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren ein stärkeres Gewicht erhalten würden. Dies wird begrüßt. Die bundesrechtlichen Regelungen sind abzuwarten.

7. Beabsichtigt die Landesregierung, die derzeitigen Abstandskriterien zur Errichtung von Windkraftanlagen an Land aufgrund der Vorgaben des Bundes zu ändern?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nicht, wie soll mit den bisherigen Vorgaben das 2-Prozent-Ziel erreicht werden.?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Auffassung der Landesregierung müssen zunächst die Bundesvorgaben konkretisiert werden. Der Kriterienkatalog umfasst nicht nur die derzeitigen Abstandskriterien. Der Bund beabsichtigt, die Abstände zu Drehfeuern und Wetterradaren zu reduzieren. Der Bund hat angekündigt, dass er neue Regelungen zum Konflikt Artenschutz/Windenergie treffen will, die einen verstärkten Zubau von Windenergie ermöglichen soll; wie dies rechtlich zu beurteilen ist, hängt von der bisher nicht bekannten bundesgesetzlichen Ausgestaltung ab.